# Handlungsempfehlungen des Landeskirchenamtes in der Corona-Pandemie (Stand 1. Juni 2021)

Am 30. Mai 2021 ist die neueste Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 veröffentlicht worden, die am Montag, 31. Mai 2021, in Kraft tritt. Die Verordnung gilt zunächst bis einschließlich zum 28. Juni 2021. Weiterhin sind am 23.04.2021 und 07.05.2021 Änderungen des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten, die sich auch auf kirchliches Handeln auswirken. Berücksichtigt wird ebenfalls die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 07.05.2021.

Die Handlungsempfehlungen sind gegenüber der letzten formal verändert, weil mit den Abstufungen der Maßnahmen in Abhängigkeit zu den 7-Tages-Inzidenzen unterschiedliche Empfehlungen gegeben werden müssen. Die Feststellung darüber, welcher 7-Tages-Inzidenzwert aktuell über- oder unterschritten wird und ab wann die dann geltenden Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, trifft der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung.

Es ist zu beachten, dass unabhängig vom lokalen Inzidenzwert immer das beschlossene Hygienekonzept eingehalten werden muss.

Geimpfte bzw. Genesene müssen ihren Status mit entsprechenden Dokumenten nachweisen.

## Gottesdienste und Amtshandlungen, sowohl in Kirchen als auch außerhalb von Kirchengebäuden ("im Freien"):

#### Empfehlung:

Gottesdienste außerhalb des eigenen Kirchraums sind vorab mit entsprechendem Hygienekonzept bei den kommunalen Behörden genehmigen zu lassen, sofern sie nicht auf kirchlichem Grund und Boden stattfinden (auch in diesem Fall der Kommune den geplanten Gottesdienst vorab zur Kenntnis geben).

## 7-Tages-Inzidenz über 50

- Hygienekonzept gemäß § 4, auch im Freien.
- Durchgängige Maskenpflicht<sup>2</sup>
- Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden.
- Informationspflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als 10 Teilnehmenden gegenüber dem örtlichen Ordnungsamt (.
- Gottesdienste, bei denen mit einem erhöhten Interesse zu rechnen ist, dürfen nur mit einem vorherigen Anmeldeverfahren durchgeführt werden.
- dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden
- Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt
- Bläser\*innen und Sänger\*innen können insgesamt mit max. vier gleichzeitig musizierenden Personen mitwirken mit min. 3m Abstand zueinander und min. 6m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde
- verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten

### 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

- Hygienekonzept gemäß § 4, auch im Freien
- Durchgängige Maskenpflicht<sup>2</sup>

	<ul> <li>Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden.</li> <li>dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> <li>Gemeindegesang ist nach der Corona-Verordnung des Landes untersagt</li> <li>Abstand von min. 1,5m zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie min. 3m zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl</li> <li>7-Tages-Inzidenz unter 35</li> </ul>
	<ul> <li>Hygienekonzept gemäß § 4, auch im Freien.</li> <li>Durchgängige Maskenpflicht²</li> <li>Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde sowie beim liturgischen Sprechen kann die Maske abgelegt werden.</li> <li>dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden</li> <li>Gemeindegesang ist durch die Verordnung nicht untersagt</li> <li>Abstand von min. 1,5m zwischen Bläser*innen und Sänger*innen sowie min. 3m zur musikalischen Leitung, keine generelle Beschränkung der Personenzahl</li> </ul>
"Offene Kirchen"	<ul><li>Aufsicht nicht verpflichtend</li><li>Hygienekonzept muss vorliegen</li></ul>
Kirchenmusik während des Gottesdienstes	S. die nach Inzidenzwert gestaffelten Empfehlungen oben.
Musizieren vor Alten- und Pflegeheimen oder als Kurrende an kirchlichen Feiertagen	<ul> <li>Seelsorgliche Motivation muss für Außenstehende nachvollziehbar sein</li> <li>Inzidenz vor Ort muss unter 100 liegen</li> <li>Vor Heimen o.ä.: Vorherige Zustimmung der Einrichtungsleitung</li> <li>Abstands- und Hygieneregeln wie bei Proben</li> <li>Keine öffentliche Werbung im Vorfeld</li> </ul>
Konzertveranstaltungen in Kirchen	7-Tages-Inzidenz über 100 Durch die Verordnung untersagt
Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen ohne verbale Interaktion und Kommunikation der Besucher*innen in	7-Tages-Inzidenz 50 bis 100

# kirchlichen Räumen und anderen geeigneten Veranstaltungsstätten

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 8 der Corona-Verordnung (nur sitzendes Publikum, max. 250 Besucher\*innen bzw. Hälfte der zulässigen Personenkapazität, aktueller negativer Corona-Test<sup>4</sup> oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden)

#### 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 8 der Corona-Verordnung (sitzendes Publikum, aktueller negativer Corona-Test<sup>4</sup> oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden)

#### 7-Tages-Inzidenz unter 35

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 8 der Corona-Verordnung (sitzendes Publikum, Dokumentation der Anwesenden)

## Konzertveranstaltungen im Freien

## 7-Tages-Inzidenz über 100

Durch die Verordnung untersagt

#### 7-Tages-Inzidenz 50 bis 100

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 50 Besucher\*innen, aktueller negativer Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden)

## 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

## Veranstaltungen mit sitzendem Publikum:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 250 Besucher\*innen, aktueller negativer Corona-Test<sup>4</sup> oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden)

# Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum:

Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 100 Besucher\*innen, aktueller negativer Corona-Test<sup>4</sup> oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden)

## 7-Tages-Inzidenz unter 35

 Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 5 der Corona-Verordnung (sitzend oder stehend, 500 Besucher\*innen, aktueller negativer Corona-Test<sup>4</sup> oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene bei mehr als 250 Besucher\*innen, Dokumentation der Anwesenden)

## Proben

Proben von Bläserinnen und Bläsern, Chören und Gesang in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen

## 7Tages-Inzidenz über 165

Durch die Verordnung untersagt

#### 7-Tages-Inzidenz 50 bis 165

- sind für max. vier Personen erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Abstandsregel Gesang: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung
- Abstandsregel Bläser\*innen: 3 m seitlich und nach vorn
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

### 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50

- sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung
- Abstandsregel Gesang: min. 1,5m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Abstandsregel Bläser\*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
- Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.

### 7-Tages-Inzidenz unter 35

sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept

	Abstandsregel Gesang: min. 1,5m in jede Richtung
	und min. 3m zur musikalischen Leitung
	Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede
	Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung
	Die Probengruppen sollen möglichst konstant
	zusammengesetzt sein.
<u>Proben im Freien</u>	7-Tages-Inzidenz über 165
	Durch die Verordnung untersagt
	7-Tages-Inzidenz 50 bis 165
	sind ohne Begrenzung der Personenzahl
	erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie
	aktuellem negativen Corona-Test oder
	Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5
	a der Corona-Verordnung
	_
	Abstandsregel Gesang: 3 m seitlich und     Abstandsregel Gesang
	grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung
	Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und
	nach vorn
	Die Probengruppen sollen möglichst konstant
	zusammengesetzt sein.
	7-Tages-Inzidenz 35 bis 50
	<ul> <li>sind ohne Begrenzung der Personenzahl</li> </ul>
	erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie
	aktuellem negativen Corona-Test oder
	Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5
	a der Corona-Verordnung
	<ul> <li>Abstandsregel Gesang: min. 1,5m in jede</li> </ul>
	Richtung und min. 3m zur musikalischen
	Leitung
	<ul> <li>Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede</li> </ul>
	Richtung und min. 3m zur musikalischen
	Leitung
	Die Probengruppen sollen möglichst konstant
	zusammengesetzt sein.
	7-Tages-Inzidenz unter 35
	• sind ohne Begrenzung der Personenzahl
	erlaubt mit einem Hygienekonzept
	<ul> <li>Abstandsregel Gesang: min. 1,5m in jede</li> </ul>
	Richtung und min. 3m zur musikalischen
	Leitung
	<ul> <li>Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede</li> </ul>
	Richtung und min. 3m zur musikalischen
	Leitung
	Die Probengruppen sollen möglichst konstant
	zusammengesetzt sein.
Gemeindehäuser:	<ul> <li>Hygienekonzept muss vorliegen</li> </ul>
	<ul> <li>Vergabe nach außen aussetzen</li> </ul>

## Durchführung der durch Rechtsvorschrift <u>Gremien sowie Gruppen und</u> vorgeschriebenen Sitzungen und Kreise Zusammenkünfte nach § 6 Abs. 2 § 6 a Abs. 9 unter Beachtung aller Hygieneregeln. nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, am Platz kann die Maske abgenommen werden, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird. 7-Tages-Inzidenz über 50 "Gemeindegruppen" Durch die Verordnung untersagt bis auf durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Sitzungen und Sitzungen, Zusammenkünfte und Zusammenkünfte nach § 6 a Abs. 9 (KV, KKV, Veranstaltungen mit verbaler Interaktion Synoden etc.) und Kommunikation der Teilnehmer\*innen in Innenräumen, z.B. Gemeindegruppen, 7-Tages-Inzidenz 35 bis 50 Gesprächskreise, Projektgruppen, Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit Planungssitzungen etc. einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 2 der Corona-Verordnung (nur sitzende Teilnahme, max. 100 Teilnehmer\*innen, aktueller negativer Corona-Test<sup>4</sup> oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene, Dokumentation der Anwesenden) 7-Tages-Inzidenz unter 35 Veranstaltungen mit sitzender Teilnahme: Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 3 der Corona-Verordnung (max. 500 Teilnehmer\*innen, Maßnahmen für Zugang, Pausen, Verlassen der Veranstaltung, Lüftungskonzept, Dokumentation der Anwesenden) Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehender Teilnahme: Unter Einhaltung des Abstandsgebotes und mit einem Hygienekonzept erlaubt gemäß der Anforderungen des § 9 Abs. 4 der Corona-Verordnung (max. 100 Teilnehmer\*innen, Maßnahmen für Zugang, Pausen, Verlassen der Veranstaltung, Lüftungskonzept, Dokumentation der Anwesenden) Besuchsdienst / Hausbesuche Bei beiderseitigem Einverständnis möglich Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung Durchführung in möglichst kleinen Gruppen, Konfirmandenunterricht bevorzugt im Freien, unter Beachtung aller Hygieneregeln, Maskenpflicht<sup>2</sup> während der gesamten Zeit, am Platz kann die Maske abgenommen werden

	<ul> <li>1,50 m Abstand, Einzelplätze</li> <li>keine Gruppen in privaten Räumen</li> <li>ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 165 sind mehrtägige Ausflüge und Fahrten durch die Verordnung untersagt.</li> </ul>
Beerdigungen	<ul> <li>Bei geltender "Notbremse" und mehr als 30 geplanten Besucherinnen und Besuchern des Trauergottesdienstes empfehlen wir frühzeitigen Kontakt mit Bestatter und Ordnungsamt</li> <li>In Niedersachsen keine Teilnahmebeschränkung bei Einhalten des Abstands</li> </ul>
Pfarr- und Propsteibüros etc.	<ul> <li>Öffnung möglich</li> <li>Hygienekonzept muss vorliegen</li> <li>Während Publikumsverkehr für alle Beteiligten medizinischer Mund-Nasen- Schutz</li> </ul>
<u>Jugendarbeit</u>	<ul> <li>Grundsätzlich möglich (auch "Lernräume" oder Hausaufgabenhilfe)</li> <li>Medizinischer Mund-Nasen-Schutz empfohlen</li> <li>Teilnehmerdokumentation empfohlen</li> <li>Keine Maßnahmen mit Übernachtung</li> </ul>
Freizeitmaßnahmen	<ul> <li>7-Tages-Inzidenz am Zielort über 50</li> <li>Jugendfreizeiten für Gruppen inkl.         Übernachtung in Niedersachsen sind mit einer         Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig         anwesende Kinder oder Jugendliche möglich</li> <li>Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer         Corona-Test gemäß § 5 a der Corona-         Verordnung vorgeschrieben, während des         Angebots mindestens zwei Tests pro Woche.</li> <li>Es muss ein Hygienekonzept vorliegen.</li> <li>Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische         Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber*innen.</li> <li>7-Tages-Inzidenz am Zielort 35 bis 50</li> <li>Jugendfreizeiten für Gruppen inkl.         Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine         Begrenzung der teilnehmenden Personen         möglich</li> <li>Vor Beginn der Freizeit ist ein negativer         Corona-Test gemäß § 5 a der Corona-         Verordnung vorgeschrieben, während des         Angebots mindestens zwei Tests pro Woche.</li> </ul>

• Die Aufsicht erfolgt durch pädagogische Fachkräfte oder JuLeiCa-Inhaber\*innen.

## 7-Tages-Inzidenz am Zielort unter 35

- Jugendfreizeiten für Gruppen inkl.
   Übernachtung in Niedersachsen sind ohne eine Begrenzung der teilnehmenden Personen möglich
- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen.
- Die Aufsicht erfolgt durch p\u00e4dagogische Fachkr\u00e4ftte oder JuLeiCa-Inhaber\*innen.
- Für Freizeiten außerhalb Niedersachsens sind die dafür geltenden Regelungen zu beachten.
- Weitere Hinweise zu Freizeiten unter Corona-Bedingungen finden sich unter www.ejh.de/fachstelle/sommerprogramme.

Grundsätzlich: Nicht zusammenlebende Paare gelten dennoch als nur *ein* Hausstand. Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung oder für Menschen mit Pflegebedürftigkeit werden bei allen Berechnungen nicht mitgerechnet.

Auskunft darüber, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten welche Inzidenzzahl erreicht ist, gibt die Internetseite <a href="www.rki.de/inzidenzen">www.rki.de/inzidenzen</a> (dort den entsprechenden Reiter "\_LK" am unteren Bildrand wählen)